



**Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(nachstehend Auftraggeber genannt)
für den Kauf von IT/TK-Systemen
(AVB Kauf IT/TK-Systeme) Ausgabe 03. Juni 2019 -**

| | |
|--|--|
| <p>1 Allgemeine Bestimmungen, Integritätsklausel</p> <p>1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.</p> <p>1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung</p> <p>a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,</p> <p>b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),</p> <p>c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,</p> <p>d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,</p> <p>e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,</p> <p>f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),</p> <p>g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie</p> <p>h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.</p> <p>Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn</p> | <p>Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.</p> <p>1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.</p> <p>1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich</p> <p>a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,</p> <p>b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,</p> <p>c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,</p> <p>mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.</p> <p>Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.</p> <p>Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.</p> <p>1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,</p> <p>a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,</p> <p>b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.</p> <p>1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.</p> <p>Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Ver-</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>fehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.</p> <p>1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnung Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden die sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.</p> <p>Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p> <p>Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.</p> <p>2 Dokumentation</p> <p>2.1 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.</p> <p>2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusammen mit dem IT/TK -System die vollständige Dokumentation in deutscher Sprache zu liefern. Die Hardware-Dokumentation umfasst alle für den Betrieb, die Instandhaltung, Revision und erforderlichen Unterlagen. Die Software-Dokumentation umfasst das Benutzerhandbuch, Produktinformationen und das Installationshandbuch.</p> <p>3 Ausführung der Leistung, Beistellungen</p> <p>3.1 Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte, gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in die die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen und wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.</p> <p>3.2 Der Auftragnehmer ist für das funktionelle Zusammenwirken aller von ihm erbrachten Leistungen als System verantwortlich.</p> <p>3.3 Die Lieferung sowie die Installation/Inbetriebsetzung des Systems nebst gegebenenfalls vereinbarten Softwareanpassungsleistungen bilden rechtlich eine einheitliche Leistung.</p> <p>3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages und den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Abnahme gelten, zu erbringen. Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages die technische Entwicklung berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf sinnvolle Änderungen hinweisen.</p> <p>3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Ausführung seiner Leistungen über die jeweilige Systemumgebung (Hard- und Software) des Auftraggebers zu informieren und ausschließlich systemkompatible Leistungen zu erbringen.</p> <p>3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Ausmusterung vorgesehene IT/TK-Technik auf Anforderung des Auftraggebers anzukaufen, sofern zwischen den Vertragsparteien eine</p> | <p>Einigung über den Ankaufspreis erzielt wird.</p> <p>3.7 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.</p> <p>4 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt</p> <p>4.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.</p> <p>4.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.</p> <p>5 Verzug</p> <p>5.1 Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend.</p> <p>5.2 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.</p> <p>5.3 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Lieferung/Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin-/fristgerecht abgenommen werden, zahlt er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pro Tag vom Wert der vom Verzug betroffenen Leistung, höchstens jedoch insgesamt 10 % vom Auftragswert. Eine gezahlte Vertragsstrafe wegen Verzuges wird auf Schadenersatzansprüche wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.</p> <p>5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per Telefax in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzuzeigen.</p> <p>6 Mitwirkung des Auftraggebers</p> <p>6.1 Soweit für die Erbringung der Leistungen Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen einräumen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren; die Verantwortung des Auftragnehmers für die von ihm übernommenen Leistungen bleibt davon unberührt.</p> <p>6.2 Für die Sicherung seiner Programme und Daten vor Beginn der Installation/ Inbetriebsetzung der Systeme ist der Auftraggeber verantwortlich. Mit der Datensicherung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer gegen Zahlung einer Vergütung beauftragen.</p> <p>6.3 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p> <p>7 Erfüllungsort, Transport, Verpackung</p> <p>7.1 Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers.</p> <p>7.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.</p> <p>7.3 Soweit für den Auftragnehmer wirtschaftlich vertretbar, hat dieser für die zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Logistikleistungen und Gütertransporte schienengebundene Transportmittel zu nutzen. Die Auswahl des Transportunternehmens steht dem Auftragnehmer frei. Vor Auftragsvergabe hat er jedoch mindestens ein Transportunternehmen des DB Konzerns zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.</p> <p>8 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund</p> <p>8.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass dem Auftraggeber die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen, wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten bzw. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine vorherige schriftliche Abmahnung voraus.</p> | <p>von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.</p> |
| <p>8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> | |
| <p>9 Ablieferung, Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsübergang</p> | <p>c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch Verkauf.</p> |
| <p>9.1 Soweit der Auftragnehmer keine Installation oder Herbeiführung der Betriebsfähigkeit schuldet, bestätigt der Auftraggeber die Ablieferung des Liefergegenstandes an der Empfangsstelle durch Empfangsbestätigung auf dem Lieferschein. Die Untersuchungsfrist des Auftraggebers gemäß § 377 Abs. 1 HGB beginnt erst nach erfolgter Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, die binnen angemessener Frist zu erfolgen hat. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zu rügen.</p> | <p>d) Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mannelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht; sie beginnt mit der Abnahme. Wird das System durch den Auftragnehmer nicht installiert/ in Betrieb gesetzt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.</p> |
| <p>Installiert der Auftragnehmer das System und/oder führt er seine Funktionsfähigkeit herbei, führt der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung durch. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen die Abnahme zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt wird.</p> | <p>e) Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.</p> |
| <p>9.2 Werden vereinbarte Teilleistungen abgenommen, beschränkt sich die Abnahme auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Prüfung des Zusammenwirkens aller Teilleistungen die Gesamtleistung abgenommen.</p> | <p>10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel aus gesetzlicher Mängelhaftung unverzüglich zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, gilt Ziffer 5.3 entsprechend.</p> |
| <p>9.3 Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.</p> | <p>11 Datenschutz, Geheimhaltung, Sicherheit der Systeme des Auftraggebers</p> |
| <p>9.4 Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.</p> | <p>11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.</p> |
| <p>9.5 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.</p> | <p>11.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigten Zugriffen von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang der Sicherheitsmaßnahmen informiert zu werden.</p> |
| <p>9.6 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.</p> | <p>11.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vorstehenden Pflichten verletzt. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine Abmahnung voraus. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.</p> |
| <p>9.7 Bei der Abnahme festgestellte Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, die bis zur Abnahme angezeigt, aber noch nicht behoben worden sind, bleibt vorbehalten, auch wenn dies bei der Abnahme nicht noch einmal erklärt wird.</p> | <p>11.4 Sofern mit der Ausführung eine Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO, § 62 Abs. 5 BDSG oder eines entsprechenden Zusatzvertrages nach § 62 Abs. 5 BDSG erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder eine andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.</p> |
| <p>10 Sachmängelansprüche</p> | <p>11.5 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit ihr verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nach Abschluss eines ergänzenden Vertrages im Sinne von Ziffer 11.4 nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche Zugriffsberechtigung in Textform erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.</p> |
| <p>10.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:</p> | |
| <p>a) Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"- Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.</p> | |
| <p>b) Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/ oder Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>11.6 Sofern Nutzungsbestimmungen zum Anschluss von Geräten an Datennetze der Deutschen Bahn (nachfolgend "Nutzungsbestimmungen") bestehen, sind bei der Nutzung der Informationssysteme des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer darf ohne Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbindung zum Datennetz herstellen. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf schriftliches Verlangen zur Verfügung gestellt.</p> <p>11.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sachgerechten Einsatz seiner eingesetzten Systeme IT-/ OT (z.B. Notebook etc.) in den Datennetzen des Auftraggebers und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer darf nur IT-/ OT Systeme einsetzen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen und verhindert durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik eingesetzter Virens Scanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks.</p> <p>11.8 Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch seine Systeme keine Netzkopplung der Datennetze des Auftraggebers und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit anderen Datennetzen stattfindet.</p> <p>11.9 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, an allen primären und sekundären Standorten des Auftragnehmers und seiner Subdienstleister unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehende Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn er ist zur Aufbewahrung von Daten gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.</p> <p>11.10 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Sperrungen und Überwachungen auf Grund behördlicher Anordnungen oder der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Ebenfalls ist eine Unterbrechung des Netzzugangs jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt wird.</p> <p>11.11 Vorgenanntes gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis nach Ziffer 11.4.</p> | <p>13 Nutzungsrechte</p> <p>13.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung auf Dauer das unwiderrufliche, übertragbare, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte dingliche Nutzungsrecht an der Software nebst Dokumentation ein.</p> <p>13.2 Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung der Software im konzerninternen Intranet sowie zur Vervielfältigung der Software nebst Dokumentation berechtigt, soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht des Auftraggebers, die Software zu vervielfältigen, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist dem Auftraggeber die Vervielfältigung der Software untersagt.</p> <p>13.3 Die Dokumentation der Hardware darf der Auftraggeber konzernweit für Betrieb, Instandhaltung, Umbau, Erweiterung, Schulung und Einkauf nutzen und sie zu diesen Zwecken vervielfältigen.</p> |
| <p>12 Schutzrechtsverletzungen</p> <p>12.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Software oder Dokumentation in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.</p> <p>12.2 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Rechtsmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in ausgedruckter sowie elektronischer Form zu liefern.</p> <p>12.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.</p> <p>12.4 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 12.1 nicht unverzüglich nach, findet Ziffer 5.3 entsprechend Anwendung.</p> <p>12.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsmängelhaftung.</p> | <p>14 Rechnungen, Preise, Nachträge</p> <p>14.1 Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.</p> <p>14.2 Die Rechnung muss unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle sowie Nummer und Datum des Vertrages sowie die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id-Nummer enthalten. Fehlen vereinbarte Angaben auf der Rechnung und ergibt sich daraus beim Auftraggeber eine verzögerte Rechnungsbearbeitung, ist die Verzögerung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.</p> <p>14.3 Der Preis/ die Vergütung gilt frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Der Preis/ die Vergütung ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Mit dem Preis/ der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen - einschließlich Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, die Übertragung der Nutzungsrechte sowie die Kosten der Verpackung, Versicherung und des Transports - abgegolten.</p> <p>14.4 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.</p> <p>14.5 Zusätzliche und/ oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.</p> <p>15 Ersatzteile</p> <p>15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen vertraglichen vereinbarten Zeitraum die Lieferung von funktional kompatiblen Ersatzteilen zu angemessenen Preisen und Bedingungen bzw. die Verfügbarkeit dieser Ersatzteile sicherzustellen. Angemessen bedeutet, dass der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr als 3 % über dem marktüblichen Preis betragen darf. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Ersatzteillieferung kann im Fall einer Fertigungsaufgabe, auch eines Subunternehmers, auch dadurch erfüllt werden, dass dem Auftraggeber rechtzeitig ein Ersatzlieferant oder ein Substitutionsprodukt zum Bezug der Teile zu vergleichbaren angemessenen Konditionen genannt wird. Substitutionsprodukte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und vollständig kompatibel zu allen Komponenten des Systems sein.</p> <p>15.2 In besonderen Fällen, bei denen technische Ersatzlösungen oder Ersatzlieferanten gefunden werden müssen, z.B. bei Fertigungsaufgabe oder Insolvenz eines Subunternehmers oder Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Ersatzteilen in Folge von Abkündigungen des Herstellers, sind die daraus resultierenden Konsequenzen hinsichtlich Versorgungssicherheit frühestmöglich mit Auftraggeber abzustimmen.</p> <p>15.3 Der Auftragnehmer benennt für die Ersatzteile die eigenen bzw. die Bezugsquellen seiner Subunternehmer (finalen Hersteller). Der Auftraggeber ist berechtigt, benötigte Ersatzteile direkt bei den Subunternehmern oder finalen Herstellern zu beschaffen. Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern nicht verwehren bzw. diese nicht behindern, dass sie den Auftraggeber mit diesen Ersatzteilen unmittelbar zu deren eigenen Konditionen beliefern. Sofern es sich bei dem Subunternehmer nicht um den finalen Hersteller eines Ersatzteils handelt, ist diese Verpflichtung in der gesamten "Subunternehmerkette" sicherzustellen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>16 Zahlung, Skonto</p> <p>16.1 Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung.. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.</p> <p>16.2 Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto.</p> <p>17 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung</p> <p>17.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.</p> <p>17.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.</p> <p>17.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.</p> <p>17.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.</p> <p>18 Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache</p> <p>18.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Vorschrift.</p> <p>18.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.</p> <p>18.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.</p> <p>18.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.</p> <p>19 Konzernübertragungsklausel</p> <p>Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.</p> <p>20 Vertragsstrafenhöchstbegrenzung</p> <p>Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus diesem Vertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 1.3 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt. □</p> | |
|--|--|